

diese beiden Stücken gemeinsamen 18 Namen¹ hinaus aber nennt das 'Breve' einen *Starcfrid*, das Diplom von 828 noch *Hundo*, *Otini* und *Wolantinus*. Diese Unstimmigkeit läßt sich indes ungezwungen erklären durch die Zeitspanne von mindestens 60 Jahren, die zwischen dem ersten Zeugnis und der der Bestätigungsurkunde zugrunde liegenden Beweisaufnahme des Grafen Liuthar lag.

Der diplomatischen Betrachtung stellt sich unser Schriftstück dar als die Verbriefung einer Schenkung des Königs in den Formen einer objektiv gefaßten Beweisurkunde einfachster Art (für die im Texte selbst zweimal die auch sonst für derartige Zeugnisse übliche Bezeichnung 'Breve' gebraucht wird), vollzogen auf Befehl des Königs, also des Urhebers der Handlung, durch einen gewissen Milo, in dem wir aller Wahrscheinlichkeit nach den *Milo clericus* erblicken dürfen, der die St. Galler Urkunde vom 22. Dezember 764² geschrieben hat, also einen Beauftragten des 'Destinatärs' der Handlung, des Empfängers der Urkunde. Vermöge dieses seines diplomatischen Charakters steht das Schriftstück unter den uns erhaltenen oder bezeugten Urkunden des früheren Mittelalters einzig da: Eine Schenkung des Königs wird

¹) Vorausgesetzt, daß mit dem *Hanno* des 'Breve' und dem *Haimo* des Diploms dieselbe Person gemeint ist. Die Form *Hanno* ist als richtig gesichert durch die gleich zu erwähnenden beiden anderen St. Galler Urkunden, in denen der Träger dieses Namens als *Anno* unter den Zeugen erscheint. *Haimo* könnte aus einer undeutlich geschriebenen, dem Diplom von 828 zugrunde liegenden protokollarischen Aufzeichnung verlesen sein. — Die sonstigen Abweichungen in den Namensformen beider Stücke (wie *Butico* — *Putico*, *Cangolff* — *Gangulffus* usw.) bedürfen keiner Erörterung. Bemerkenswert ist, daß die jüngere Urkunde bei den mit *hari* zusammengesetzten Namen eine altertümlichere Form mit noch nicht zu e umgelautetem a bietet (*Motharius* für *Moatheri*, *Chrodharius* für *Roadheri*, *Harimundus* für *Herimunt*) und das anlautende R in *Roadheri* durch die gleichfalls ältere Schreibung Chr wiedergibt.

²) WARTMANN 1 n. 44 S. 45f. — Es ist vermutlich derselbe Milo, dessen das St. Galler Totenbuch unter dem 28. Dezember gedenkt: *obitus Milonis monachi atque diaconi*: MG. Necrol. 1, 487. — Der in Ratperts 'Causus s. Galli' (Ausg. von G. MEYER von KNONAU in den St. Galler Mitt. z. vaterländ. Geschichte 13 [1872] 9f.) als *advocatus ipsius monasterii* erwähnte Milo, der mit den Grafen Warin und Rudhard, den Bedrängern des Abtes Otmar und des Klosters, gemeinsame Sache gemacht hatte und dafür mit dem breisgauischen Dorfe Heimbach b. Emmendingen belohnt wurde, ist eine geschichtlich schwer faßbare Persönlichkeit; vgl. MEYER von KNONAU a. a. O. N. 17.